



3003 Bern EICom; gom

POST CH AG

**per E-Mail**  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Aktenzeichen / Referenz: EICom-041-199/1/3

Ihr Zeichen:

**Bern, 21. August 2023**

## **041-00199: Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (WResV) eine Stellungnahme abzugeben. Die EICom hat folgende Anmerkungen und Anträge zur Vorlage:

### **Erläuternder Bericht Ziffer 1.1 Ausgangslage**

#### Antrag:

*Die ganze Stromreserve wurde vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg eingeführt, gestützt auf Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7). Sie bedarf aber **auch** einer **breiteren** Abstützung im Gesetz **mit einer höheren Regelungsdichte**.*

#### Begründung:

Wie im Erläuternden Bericht ausgeführt wird, basiert die heutige WResV zu grossen Teilen auf Artikel 9 StromVG, welcher dem Bundesrat insbesondere die Kompetenz zum Ergreifen von Massnahmen zum Ausbau der Erzeugungskapazitäten überträgt (Art. 9 Abs. 1 Bst. b StromVG). Eine umfassende gesetzliche Grundlage erscheint zwar erstrebenswert. Der Verweis darauf sollte aber nicht den falschen Eindruck erwecken, dass für die bisherige Regelung in der WResV keinerlei Grundlage im Gesetz vorhanden sei.

## **Erläuternder Bericht Ziffer 1.2 Hauptinhalt der Regelung**

### Antrag:

*Andererseits geht es um die bereits vorgesehenen Ausschreibungen für Reservekraftwerke, auch für neue. Solange es ~~die~~ keine umfassende Grundlage im Gesetz für Reservekraftwerke in der Reserve nicht gibt, besteht für diese in der Mittelfristperspektive eine gewisse Unsicherheit.*

### Begründung:

S. Begründung zu Ziffer 1.1.

## **Artikel 8 Absatz 4 WResV**

### Antrag:

Der Absatz sei zu streichen.

### Begründung:

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 WResV kann die ECom in den Ausschreibungen nach Absatz 2 Angebote mit unangemessen hohen Verfügbarkeitsentgelten ausschliessen und die Ausschreibung abbrechen. Dies erscheint bei der vorgesehenen Ausschreibungsdurchführung durch das BFE nicht angebracht.

## **Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b WResV**

### Antrag:

*b. durch die Einnahmen aus:*

*1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 21 Absatz 1,*

*2. vertraglich vorgesehenen Rückzahlungen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK-Anlagen*

*2.3 den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, 10 Absatz 2 Buchstabe f oder 15 Absatz 4.*

### Begründung:

Gemäss dem Erläuternden Bericht, S. 4, zweitletzter Absatz ist es eine Selbstverständlichkeit, dass vertraglich vereinbarte Rückzahlungen der Betreiber von Reservekraftwerken, Notstromgruppen oder WKK in den Topf der Gelder fließen, aus denen die Stromreserve finanziert wird (Art. 22 Abs. 2). Wir würden gleichwohl eine ausdrückliche Regelung dieses Sachverhalts vorziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Werner Luginbühl  
Präsident



Urs Meister  
Geschäftsführer ECom